

Antrag
der Fraktion der SPD

Soziale Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, angesichts des realen Kaufkraftverlustes, den die Rentnerinnen und Rentner in den alten Bundesländern in diesem Jahr hinnehmen müssen, unverzüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation von Rentenberechtigten mit niedrigem Einkommen zu treffen.

Hierzu ist die Einführung einer Sozialen Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erforderlich. Die wichtigsten Elemente einer solchen Sozialen Grundsicherung müssen sein:

1. Aufstockung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis auf einen pauschaliert anzusetzenden Betrag, der den notwendigen Grundbedarf abdeckt und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe überflüssig macht.
2. Durchführung der Sozialen Grundsicherung durch die Rentenversicherungsträger.
3. Anrechnung sonstigen Einkommens auf die Leistungen der Sozialen Grundsicherung; das gilt auch für Vermögen oberhalb einer bestimmten Freigrenze und für Unterhaltsansprüche gegenüber Ehegatten bzw. Ehegattinnen von Grundsicherungsberechtigten; auf die Heranziehung von außerhalb des Haushaltes lebenden Eltern und Kindern von Grundsicherungsberechtigten ist zu verzichten.
4. Erstattung der Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Soziale Grundsicherung durch den Bund.

Die Soziale Grundsicherung soll sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern gelten. Der Sozialzuschlag in den neuen Bundesländern ist in die Soziale Grundsicherung zu überführen.

Bonn, den 4. Mai 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Schaffung einer Sozialen Grundsicherung, die die Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch Rentner und Rentnerinnen überflüssig macht, ist schon seit langem überfällig. Die Soziale Grundsicherung soll nicht allein der noch immer weit verbreiteten versteckten Armut entgegenwirken, sondern auch die Sozialhilfe organisatorisch und finanziell entlasten.

Am 21. Juni 1991 hat sich der Deutsche Bundestag bereits in einer Entschließung dafür ausgesprochen, spätestens bis Ende 1996 Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut in Kraft zu setzen. Die Tatsache, daß die Rentenerhöhung zum 1. Juli 1992 im alten Bundesgebiet – als Folge der steigenden Inflationsrate und der Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung im Jahr 1991 – nicht ausreicht, die reale Kaufkraft zu sichern, unterstreicht zusätzlich die Notwendigkeit einer Mindestsicherung im Alter. Daher erfordert die Situation, daß die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 genannten Maßnahmen zeitlich vorgezogen und so rasch wie möglich beschlossen werden.

Der Finanzaufwand für die Soziale Grundsicherung im Alter und bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit wird im alten Bundesgebiet (berechnet für 1992) gesamtfiskalisch (d. h. für alle öffentlichen Haushalte zusammengerechnet) rd. 1,7 Mrd. DM jährlich betragen; der Bund hat dabei einen Bruttoaufwand von rd. 4 Mrd. DM zu tragen, während insbesondere die Gemeinden Einsparungen von rd. 2,5 Mrd. DM zu erwarten haben. In den neuen Bundesländern ist insgesamt nicht mit nennenswerten Mehrausgaben zu rechnen, da lediglich die dort bereits existierenden Sozialzuschläge in anderer Gestalt weitergeführt werden.